



Dokumentinformation

EU-Legislativ-Paket: Die neuen Vergaberichtlinien

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.05.2004
Publiziert von	Verlag Österreich
Autor	Florian Neumayr
Fundstelle	RPA 2004, 143
Heft	3 / 2004
Seite	143

Abstract

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 30. 4. 2004 sind eine einheitliche Richtlinie betreffend die öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergabe 2004/18/EG (FN ¹) ("VergabeRL") sowie eine neue Sektorenrichtlinie 2004/17/EG (FN ²) ("SektorenRL") in Kraft getreten. Die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten haben bis spätestens 31. 1. 2006 Zeit, die nicht unerheblichen Neuerungen in nationales Recht umzusetzen.

Fußnoten

ABl 2004 L 134/114.

ABl 2004 L 134/1.

Text

1. Einheitliche Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe

Bereits seit den frühen 90-er-Jahren, verstärkt in den letzten Jahren, wurden Forderungen nach Vereinfachung, Modernisierung und Konsolidierung der EG-Vergaberichtlinien laut. (FN ³) Die neue VergabeRL kodifiziert die bislang auf drei Richtlinien verteilten Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe sowie teilweise Vergaberechtsprechung des EuGH. Sie umfasst neben einer aus 51 Erwägungsgründen bestehenden Präambel 84 zumeist sehr umfangreiche Artikel und 12 Anhänge. Nicht einbezogen in die vorliegende Reform wurde die Rechtsmittelrichtlinie. (FN ⁴)

1.1 Anwendungsbereich

Die VergabeRL regelt die Vergabe von Bau-, Baukonzessions-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber oberhalb bestimmter Schwellenwerte. (FN ⁵) Dienstleistungskonzessionen werden

zwar in Art 1 Abs 4 VergabeRL erstmalig (in Anlehnung an die Definition für Baukonzessionen in Art 1 lit d Baukoordinierungsrichtlinie bzw nunmehr Art 1 Abs 3 VergabeRL) im sekundären Gemeinschaftsrecht definiert. Sie sind jedoch gem Art 17 VergabeRL ausdrücklich vom Anwendungsbereich spezifischer Vergaberegeln ausgenommen. Lieferkonzessionen finden nach wie vor keine ausdrückliche Erwähnung. (FN ⁶)

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der zweite Erwägungsgrund der neuen VergabeRL. Danach muss - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH zu Art 12 EG-Vertrag und den Grundfreiheiten - (FN ⁷) jede Vergabe "auf Rechnung" der öffentlichen Hand insbesondere den Prinzipien der Gleichbehandlung und Transparenz genügen. (FN ⁸) Dies hat etwa zur Folge, dass grundsätzlich auch unterhalb der Schwellenwerte oder bei Dienstleistungskonzessionsvergaben nicht-diskriminierende Zuschlagskriterien festzulegen sind, ein Mindestmaß an Publizität zu gewährleisten ist etc (FN ⁹)

Die neuen Schwellenwerte, oberhalb deren die in der VergabeRL vorgesehenen Vergabeverfahren durchzuführen sind, betragen gem Art 7 VergabeRL Euro 6.242.000 für öffentliche Bauaufträge und für Liefer- sowie Dienstleistungsaufträge Euro 249.000 bzw bei Vergaben durch sog "zentrale Regierungsbehörden" (FN ¹⁰) Euro 162.000. Es ist zu erwarten, dass sich dadurch in Europa die Diskussion um die vor allem in Deutschland oft als "Zweiteilung des Vergaberechts" bezeichnete stark unterschiedliche Regelungsdichte ober- und unterhalb der Schwellenwerte weiter verschärft. Für Österreich dürften die Auswirkungen eher gering sein, da das BVergG (anders als noch das BVergG 1997) bekanntlich auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich gesetzliche Vergabebestimmungen und vergabespezifischen Rechtsschutz vorsieht.

Ebenfalls in Kapitel II "Anwendungsbereich" regelt die VergabeRL nunmehr ausdrücklich die Auftragsvergabe durch zentrale Beschaffungsstellen, wie sie in Österreich bereits in Form der Bundesbeschaffung GmbH bestehen. Gem Art 1 Abs 10 VergabeRL handelt es sich bei zentralen Beschaffungsstellen um öffentliche Auftraggeber, die für (andere) öffentliche Auftraggeber Waren und/oder Dienstleistungen erwerben, öffentliche Aufträge vergeben oder Rahmenvereinbarungen über Waren, Bau- oder Dienstleistungen schließen. Sie können eingesetzt werden, sofern der jeweilige nationale Gesetzgeber das vorsieht. Gem Art 11 VergabeRL wird vermutet, dass öffentliche Auftraggeber Vergaberecht eingehalten haben, wenn die zentrale Beschaffungsstelle, deren sie sich bedienen, die VergabeRL eingehalten hat.

Eine Regelung von "In-House"-Vergaben ist nicht erfolgt. Zwar enthielt der geänderte Kommissionsvorschlag (FN ¹¹) eine ausdrückliche Ausnahme solcher Vergaben. Im Rat konnte jedoch keine Einigkeit über die von der Kommission vorgeschlagenen, gegenüber den Teckal-Kriterien (FN ¹²) strengeren, Anforderungen für das Vorliegen einer "In-House"-Beziehung - insbesondere 100 Prozent Eigentum des öffentlichen Auftraggebers am betreffenden Auftragnehmer - gefunden werden. Die Kommission hat daraufhin beschlossen, keine Klarstellung in die VergabeRL aufzunehmen. (FN ¹³) Bis zur Entscheidung des derzeit beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchens des OLG Naumburg betreffend die Voraussetzungen einer "In-House"-Beziehung (FN ¹⁴) wird daher davon ausgegangen werden können, dass bei Vorliegen der Teckal-Kriterien Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Verträge über Finanzdienstleistungen nach wie vor zweifelsfrei nur insofern vom Anwendungsbereich des sekundären EG-Vergaberechts ausgenommen sind, als ein Zusammenhang mit dem Kapitalmarkt (im engeren Sinn) besteht.

(FN ¹⁵) Zwar erwähnt Art 16 lit d VergabeRL nunmehr ausdrücklich "insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen". Dabei handelt es sich jedoch nach dem Wortlaut (argumentum "insbesondere") lediglich um eine Konkretisierung der ausgenommenen Finanzdienstleistungen "im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten", so dass Geschäfte der Geld- oder Kapitalbeschaffung ohne solchen Zusammenhang nicht ausgenommen zu sein scheinen. (FN ¹⁶)

1.2 Neues "klassisches" Vergabeverfahren

Zusätzlich zu den bisher vom sekundären EG-Vergaberecht vorgegebenen Verfahren (offenes und nicht offenes Verfahren sowie Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und ohne eine solche) steht, sofern der jeweilige nationale Gesetzgeber das vorsieht, der sog "wettbewerbliche Dialog" bei objektiv besonders komplexen Vorhaben zur Verfügung. (FN ¹⁷) Art 1 Abs 11 lit c VergabeRL definiert wettbewerbliche Dialoge als Verfahren, bei denen sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben können und bei denen im Dialog den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechende Lösungen erarbeitet werden, auf deren Grundlage die zugelassenen Bewerber Angebote legen.

Dementsprechend beginnt ein wettbewerblicher Dialog mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung, in welcher der Auftraggeber seine "Bedürfnisse und Anforderungen" formuliert. (FN ¹⁸) Anhand der ebenfalls zu veröffentlichenden Eignungskriterien werden mindestens drei Unternehmen ausgewählt, mit denen der Auftraggeber in einen umfassenden projektbezogenen Dialog eintritt; dieser ist durch strikt voneinander getrennte Einzelverhandlungen gekennzeichnet. (FN ¹⁹)

Am Ende dieser Verhandlungen steht anders als bei "herkömmlichen" Verhandlungsverfahren nicht sogleich der Zuschlag an einen bestimmten Bieter, sondern es werden alle am Dialog beteiligten Unternehmen eingeladen, im Hinblick auf die den Bedürfnissen des Auftraggebers am besten entsprechenden Lösungen ihre Angebote zu legen. (FN ²⁰) Sodann ist der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot (Unzulässigkeit des Billigstbieterprinzips) zu erteilen. (FN ²¹)

1.3 Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme

Aufgrund der neuen VergabeRL kann auch außerhalb der geschützten Sektoren (und oberhalb der Schwellenwerte) auf Rahmenvereinbarungen zurückgegriffen werden, sofern der jeweilige nationale Gesetzgeber dies vorsieht. (FN ²²) Unterhalb der Schwellenwerte ist die Möglichkeit, eine Rahmenvereinbarung zu schließen, bekanntlich bereits generell im BVergG vorgesehen. Ähnlich wie bisher Art 1 Z 5 Sektorenrichtlinie definiert Art 1 Abs 5 VergabeRL Rahmenvereinbarungen als jene Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, welche die Bedingungen für Aufträge festlegen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, und zwar insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Im Gegensatz zu einem Rahmenvertrag im Sinne des Zivilrechts besteht bei Rahmenvereinbarungen grundsätzlich keine Abnahmepflicht des Auftraggebers. Vielmehr kann bei konkretem Bedarf ein stark vereinfachtes Beschaffungsverfahren mit den an der Rahmenvereinbarung teilnehmenden Unternehmen durchgeführt werden.

(FN ²³) Die an der Rahmenvereinbarung teilnehmenden Unternehmen (eines oder mindestens drei) werden für die gesamte grundsätzlich maximal vierjährige Laufzeit in einem "klassischen" Vergabeverfahren ausgewählt. (FN ²⁴)

Gem Art 33 Abs 1 VergabeRL kann der nationale Gesetzgeber auch die Möglichkeit der Verwendung von sog "dynamischen Beschaffungssystemen" vorsehen. Dabei handelt es sich gem Art 1 Abs 6 VergabeRL um zeitlich befristete, vollelektronische Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen. Die teilnehmenden Unternehmen sind in einem offenen Verfahren auszuwählen, wobei das dynamische Beschaffungssystem während seiner Laufzeit (grundsätzlich wie bei Rahmenvereinbarungen maximal vier Jahre) jedem interessierten (und geeigneten) Wirtschaftsteilnehmer offen stehen muss, der ein "unverbindliches Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen" unterbreitet. (FN ²⁵) Bei konkretem Bedarf werden nach einer vereinfachten Bekanntmachung alle zum System zugelassenen Bieter zur Abgabe von (verbindlichen) Angeboten aufgefordert und wird gemäß den bei der Errichtung festgelegten (und allenfalls präzisierten) Zuschlagskriterien der Zuschlag erteilt. (FN ²⁶) Sowohl die Errichtung des Systems als auch die Vergabe von Aufträgen in dessen Rahmen hat ausschließlich unter Verwendung elektronischer Mittel zu erfolgen - dem Richtliniengeber schwebte offensichtlich das Konzept des "e-Marketplace" vor. (FN ²⁷)

1.4 e-Procurement

Eine Vielzahl von Bestimmungen der neuen VergabeRL ermöglicht nicht nur ausdrücklich den Einsatz elektronischer Medien, sondern versucht auch, öffentliche Auftraggeber dazu zu bewegen, in der Praxis auf "e-Procurement" zurückzugreifen. Beispielsweise können gem Art 38 Abs 5 VergabeRL im Falle elektronischer Erstellung und Versendung der Bekanntmachung die Angebotsfrist im offenen Verfahren bzw die Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge in zweistufigen Verfahren um 7 Tage, dh auf 45 bzw 30 Tage, reduziert werden. Darüber hinaus normiert Art 38 Abs 6 VergabeRL eine Verkürzung um 5 Tage, sofern der öffentliche Auftraggeber unmittelbar ab Veröffentlichung der Bekanntmachung sämtliche Ausschreibungsunterlagen "auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar macht". Für eine (auch kumulativ mögliche) Inanspruchnahme dieser Verkürzung muss zusätzlich die Internet-Adresse in der Bekanntmachung angegeben sein, unter der die Unterlagen abrufbar sind.

Die VergabeRL schafft weiters die Möglichkeit, elektronische Auktionen durchzuführen, sofern der jeweilige nationale Gesetzgeber dies vorsieht. (FN ²⁸) Eine elektronische Auktion als "iteratives" Bietungsverfahren kann dabei in den in Art 54 Abs 2 VergabeRL normierten Fällen herangezogen werden, wenn die "Spezifikationen des Auftrages hinreichend präzise beschrieben werden können". (FN ²⁹) Damit im Zusammenhang steht das Erfordernis, dass eine automatische Klassifizierung der Angebote möglich sein muss - Gegenstand der Auktion dürfen neben dem Preis nur jene Komponenten sein, die in Ziffern oder Prozent ausgedrückt werden können. (FN ³⁰) Die Durchführung einer elektronischen Auktion muss darüber hinaus angekündigt werden. (FN ³¹)

Vor Beginn der eigentlichen Auktion sind die eingegangenen Angebote zu prüfen und zu gewichten. Zu der anschließenden elektronischen Auktion sind alle (geeigneten) Bieter einzuladen, die ein zulässiges Angebot gelegt haben. (FN ³²) Die teilnehmenden Unternehmen müssen laufend über ihren jeweiligen Rang im Verhältnis zu den anderen Bietern unterrichtet werden und können ihre Angebote preislich ("ich erbringe dieselbe Leistung für weniger Geld") oder wertmäßig ("ich erbringe mehr Leistung für dasselbe Geld") nachbessern. (FN ³³) Der zu Auktionsschluss Billigst- bzw Bestbieter erhält den Zuschlag. (FN ³⁴)

Zweifellos können - eine hinreichende Anzahl von Interessenten vorausgesetzt - elektronische Auktionen den Wettbewerb stimulieren

und bieten daher bei gleichzeitig gegebener hoher Transparenz aus Sicht des Auftraggebers die Chance, Hochwertiges sehr günstig zu beschaffen. Angesichts des damit verbundenen Aufwandes (insbesondere Schaffung der technischen Voraussetzungen etc) bleibt jedoch abzuwarten, wie viele Auftraggeber tatsächlich auf elektronische Auktionen zurückgreifen werden.

1.5 "Vergabefremde" Kriterien

Gem Art 53 Abs 1 VergabeRL können in Fortführung der einschlägigen EuGH-Judikatur (FN ³⁵) insbesondere auch ökologische Zuschlagskriterien vorgesehen werden, sofern ein Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung besteht. Vielleicht in dem Versuch, die damit tendenziell einhergehende höhere Intransparenz auszugleichen, sieht Art 53 Abs 2 VergabeRL vor, dass öffentliche Auftraggeber bei Heranziehung des Bestbieterprinzips grundsätzlich die Gewichtung der einzelnen Kriterien anzugeben haben, wobei im Falle einer Marge die Bandbreite angemessen sein muss. Kann "aus nachvollziehbaren Gründen" die Gewichtung nicht angegeben werden, sind die Kriterien zumindest in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung bekannt zu geben.

Während bei den Zuschlagskriterien ein Bezug zum Auftragsgegenstand gefordert wird, scheint die neue VergabeRL "vergabefremden Kriterien" in anderem Zusammenhang noch weiteren Raum zu geben. Gem Anhang VI gehören zu den technischen Spezifikationen iSd VergabeRL insbesondere auch "Umweltleistungsstufen" und sind die technischen Spezifikationen gem Art 23 Abs 1 VergabeRL generell, "(w)o immer dies möglich ist", so festzulegen, dass den Zugangskriterien für Behinderte bzw der Konzeption für alle Benutzer ("design for all") Rechnung getragen wird. Gem Art 26 VergabeRL können öffentliche Auftraggeber "zusätzliche Bedingungen für die Ausführung" vorschreiben, bei denen es sich "insbesondere" um soziale und umweltbezogene Aspekte handeln kann. Weiters normiert Art 27 VergabeRL, dass Auftragnehmer nicht nur nationalen, sondern auch lokalen Vorschriften betreffend Steuern, Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen unterworfen werden können. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen kann zum Ausschluss des betreffenden Angebots führen. (FN ³⁶)

Die öffentliche Hand kann damit Unternehmen aus Mitgliedstaaten, in denen ein geringeres Niveau im Hinblick auf soziale und Umweltschutzaspekte besteht, Wettbewerbsvorteile nehmen und letztlich nationale Wirtschaftsteilnehmer bevorzugen. Der etwa in Art 26 VergabeRL enthaltene Hinweis, dass derartige Bedingungen mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen, dürfte nur in sehr beschränktem Umfang als Diskriminierungsgrenze fungieren, zumal auch im primären Gemeinschaftsrecht Zielsetzungen sozialer und umweltpolitischer Art verankert sind. (FN ³⁷)

2. Neue Sektorenrichtlinie

Die neue SektorenRL umfasst neben einer aus 60 Erwägungsgründen bestehenden Präambel 75 größtenteils sehr umfangreiche Artikel und 26 Anhänge. Wie bei der Auftragsvergabe außerhalb der geschützten Sektoren wurde der Vergaberechtsschutz nicht in die vorliegende Reform einbezogen. (FN ³⁸)

2.1 Anwendungsbereich

Ähnlich der bisherigen Sektorenrichtlinie regelt die neue SektorenRL die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zwecks Besorgung einer sog "Sektorentätigkeit" durch öffentliche und Sektorenauftraggeber oberhalb bestimmter Schwellenwerte. (FN ³⁹) Gem Art 18 SektorenRL sind nicht nur Dienstleistungs-, sondern auch Baukonzessionen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. (FN ⁴⁰)

Die Bereitstellung und das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie das Angebot von öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen stellt keine Sektorentätigkeit iSd SektorenRL mehr dar. Gleichzeitig wurden Aufträge, die hauptsächlich der Erbringung derartiger Tätigkeiten dienen, vom Anwendungsbereich der neuen VergabeRL ausgenommen. (FN ⁴¹) Ohne diese Ausnahme könnten Anbieter im Telekommunikationsbereich, die auch öffentliche Auftraggeber (und nicht nur Sektorenauftraggeber) sind, den generell strengeren Vorschriften für "klassische" Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftragsvergaben unterliegen. Vom Anwendungsbereich des BVergG sind Aufträge, die der Bereitstellung oder dem Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder dem Angebot von Telekommunikationsdiensten dienen, bekanntlich bereits ausgenommen. (FN ⁴²)

Eine weitere Änderung betrifft die Erfassung des Postwesens als neue Sektorentätigkeit. Gem Art 6 SektorenRL unterliegt nunmehr die Bereitstellung von Postdiensten - dh Diensten, welche die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen betreffen - sowie von sog "anderen Diensten als Postdiensten" sekundärem EG-Vergaberecht. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Managementdienste für Postversandstellen, gewisse Mehrwertdienste, wie etwa die abgesicherte Übermittlung von verschlüsselten Dokumenten per E-Mail, nicht adressierte Postwurfsendungen, Postanweisungen und philatelistische Dienstleistungen. (FN ⁴³)

Auch im Sektorenbereich wurden die Schwellenwerte angehoben, und zwar für Bauaufträge auf Euro 6 242 000 und bei Liefer- sowie Dienstleistungsaufträgen auf Euro 499 000.

Weiters ist die Ausnahme für Auftragsvergaben an verbundene Unternehmen in der SektorenRL neu geregelt. Während Art 23 Abs 1 SektorenRL verbundene Unternehmen gleich definiert wie bisher Art 1 Z 3 Sektorenrichtlinie, gilt die Ausnahme gem Art 23 Abs 3 SektorenRL nicht wie bisher nur für Dienstleistungs-, sondern auch für Liefer- und Bauaufträge, sofern der bekannte 80 Prozent-Umsatztatbestand erfüllt ist. Art 23 Abs 3 SektorenRL stellt weiters klar, dass mangels Vorliegen tatsächlicher Umsatzzahlen auch eine entsprechende Prognose ausreichend sein kann. Art 23 Abs 4 SektorenRL führt schließlich einen Ausnahmetatbestand ein, der als "Konzernprivileg" bezeichnet werden könnte: Gründen Auftraggeber ein gemeinsames Unternehmen ausschließlich zu dem Zweck, Sektorentätigkeiten während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und wird in dem Gründungsakt festgelegt, dass die Auftraggeber mindestens während des gleichen Zeitraums diesem Unternehmen "angehören werden", fallen Aufträge, die das Unternehmen an diese Auftraggeber vergibt oder die diese an das gemeinsame Unternehmen vergeben, nicht unter die SektorenRL.

Geändert wurde auch die Definition der besonderen oder ausschließlichen Rechte. Solche Rechte (und damit potentiell vom "Staat" und öffentlichen Unternehmen iSd Art 2 Abs 1 lit b SektorenRL verschiedene Sektorenauftraggeber) liegen gem Art 2 Abs 3 SektorenRL nicht mehr bereits dann vor, wenn durch eine zuständige Behörde mittels Rechts- oder Verwaltungsvorschrift die Ausübung einer Sektorentätigkeit bestimmten Unternehmen vorbehalten wird, sondern nur, wenn dies darüber hinaus dazu führt, "dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird".

2.2 "Horizontale Liberalisierungsklausel"

In engem Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich steht Art 30 SektorenRL. Danach sind Auftragvergaben von der SektorenRL nicht erfasst, wenn die Kommission festgestellt hat, dass die betreffende Sektorentätigkeit in dem relevanten Mitgliedstaat auf Märkten mit

freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Der Zugang zu einem Markt gilt dabei als frei, wenn die in Anhang XI SektorenRL genannten Gemeinschaftsrechtsakte in dem Mitgliedstaat umgesetzt sind und angewendet werden. Für jene Sektorentätigkeiten, für die keine solchen Rechtsakte erwähnt sind, muss nachgewiesen werden, dass der Zugang "de jure und de facto" frei ist. Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, muss gem Art 30 Abs 2 SektorenRL nach Kriterien festgestellt werden, die mit den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrages in Einklang stehen. Zu berücksichtigen ist etwa das Vorhandensein anderer Anbieter, alternativer Waren, der Preise etc Sofern der nationale Gesetzgeber dies vorsieht, kann nicht nur der betreffende Mitgliedstaat beantragen, dass die Kommission die Nicht-Anwendbarkeit der SektorenRL auf eine bestimmte Sektorentätigkeit ausspricht, sondern auch Auftraggeber. (FN ⁴⁴)

2.3 Sonstige Neuerungen

Hinsichtlich der übrigen Neuerungen (insbesondere dynamisches Beschaffungssystem, e-Procurement und "vergabefremde Kriterien") gilt grosso modo selbiges wie nach der neuen VergabeRL. (FN ⁴⁵)

Zusammenfassung

Der neue Rechtsrahmen verlangt insbesondere Novellierungen der Vergabeverfahrensregeln. Im Sektorenbereich ist darüber hinaus mit dem Postwesen ein gänzlich neuer Sektor den Vergaberegeln zu unterwerfen und in Mitgliedstaaten, in denen das nicht wie bereits in Österreich erfolgt ist, der Telekommunikationssektor aus dem Vergaberecht zu entlassen.

Abzuwarten bleibt, inwieweit die Vergabep Praxis nach Umsetzung die Möglichkeiten insbesondere des wettbewerblichen Dialogs, von Rahmenvereinbarungen, dynamischen Beschaffungssystemen und e-Procurement wahrnehmen wird.

Fußnoten

Vgl zB Arrowsmith, The Problem of Discussion with Tenderers under the E.C. Procurement Directives: the Current Law and the Case for Reform, Public Procurement Law Review 1998, 65, 65 ff.

Die Richtlinie 89/665/EWG befindet sich jedoch "in Überarbeitung" - nähere Informationen sind etwa unter [http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/remedies/remedies\(underline\)de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/remedies/remedies(underline)de.htm) erhältlich.

Vgl insbesondere Art 7 und 56 iVm Art 1 Abs 2, 3 sowie 9 VergabeRL.

Das Vorliegen einer Lieferkonzession wäre zB denkbar, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Straßenlaternen gegen die Einräumung des Rechts liefert, in der Folge an den Masten Werbetafeln anzubringen.

Vgl insbesondere Rs C-324/98 TelAustria, Slg 2000 I-10745, Rn 60 ff und Rs C-59/00 Bent Moustén Vestergaard, Slg 2001 I-9505, Rn 19 ff sowie mit weiteren Nachweisen Neumayr, Value for Money v. Equal Treatment: The Relationship Between the Seemingly Overriding National Rationale for Regulating Public Procurement and the Fundamental E.C. Principle of Equal Treatment, Public Procurement Law Review 2002, 215, 220 ff.

Vgl auch Art 2 VergabeRL.

Vgl in diesem Zusammenhang weiters die anhängige Rs C-507/03 Kommission - Irland.

Das sind jene öffentlichen Auftraggeber, die dem WTO Government Procurement Agreement unterliegen; eine nicht taxative Auflistung enthält Anhang IV VergabeRL.

KOM (2002) 236 endg.

Rs C-107/98 Teckal, Slg 1999 I-8121, insbesondere Rn 50.

Vgl Stellungnahme der Kommission, KOM (2003) 503 endg.

Anhängige Rs C-26/03 Stadt Halle.

Vgl hinsichtlich der bisherigen Rechtslage insb Europäische Kommission. Die Anwendung der Richtlinie 92/50/EWG und 93/38/EWG auf Finanzdienstleistungen, namentlich auf Fälle der Kreditaufnahme (Stand 3. 11. 1999) sowie Schwartz, Bundesvergabegesetz (2002) Rz 13 zu § 6.

Vgl auch den 27. Erwägungsgrund der neuen VergabeRL, wonach das sogenannte "Public Debt Management" nur insoweit nicht von der VergabeRL erfasst ist, als die Politiken "Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen".

Vgl Art 28 und 29 Abs 1 VergabeRL.

Vgl Art 29 Abs 2 VergabeRL.

Vgl Art 29 Abs 3 iVm Art 44 bis 52 VergabeRL.

Vgl Art 29 Abs 5 und 6 VergabeRL.

Vgl Art 29 Abs 1 letzter Satz VergabeRL.

Vgl Art 32 Abs 1 VergabeRL.

Vgl Art 32 Abs 3 und 4 VergabeRL.

Vgl Art 32 Abs 2 sowie 3 und 4 VergabeRL.

Vgl Art 33 Abs 2, 4 und 7 VergabeRL.

Vgl Art 33 Abs 5 und 6 VergabeRL.

Vgl Art 33 Abs 2 letzter Satz iVm Art 42 Abs 2 bis 5 VergabeRL.

Vgl Art 54 Abs 1 VergabeRL.

Vgl Art 1 Abs 7 und Art 54 2 VergabeRL.

Vgl Art 1 Abs 7 und Art 54 Abs 3 VergabeRL.

Vgl Art 54 Abs 3 VergabeRL.

Vgl Art 54 Abs 4 VergabeRL.

Vgl Art 54 Abs 6 VergabeRL.

Vgl Art 54 Abs 2, 5, 7 und 8 VergabeRL.

Insbesondere Rs C-513/99 Concordia Bus Finland, Slg 2002 I-7213, Rz 54 ff und C-448/01 EVN, noch nicht in Slg veröffentlicht, Rz 32 ff.

Vgl etwa Art 55 Abs 1 lit d VergabeRL.

Vgl Knauff, Die Reform des europäischen Vergaberechts, EuZW 2004, 141, 143.

Auch die Richtlinie 92/13/EWG befindet sich jedoch "in Überarbeitung" - siehe FN 1.

Vgl insbesondere Art 16 iVm Art 1 Abs 2, sowie Art 3 bis 7 SektorenRL.

Weder Dienstleistungs- noch Baukonzessionen waren in der bisherigen Sektorenrichtlinie erwähnt. Laut Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen, ABl 2000 C 121/2, enthielt die Sektorenrichtlinie "keine spezifischen Regeln über Bau- oder Dienstleistungskonzessionen". Hinsichtlich Dienstleistungskonzessionen hat der EuGH dies in der bekannten Rs C-324/98 TelAustria, Slg 2000 I-10745, bestätigt.

Vgl Art 13 VergabeRL.

Vgl vor dem Hintergrund der bisherigen Sektorenrichtlinie auch HahnI, BVergG (2002) K.22 zu § 6.

Vgl im Einzelnen Art 6 Abs 2 lit c SektorenRL.

Vgl Art 30 Abs 4 bis 6 SektorenRL.

Siehe 1 oben.

Zitiervorschlag

Fußnote(n)

1) ABI 2004 L 134/114.

2) ABI 2004 L 134/1.

3) Vgl zB Arrowsmith, The Problem of Discussion with Tenderers under the E.C. Procurement Directives: the Current Law and the Case for Reform, Public Procurement Law Review 1998, 65, 65 ff.

4) Die Richtlinie 89/665/EWG befindet sich jedoch "in Überarbeitung" - nähere Informationen sind etwa unter [http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/remedies/remedies\(underline\)de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/remedies/remedies(underline)de.htm) erhältlich.

5) Vgl insbesondere Art 7 und 56 iVm Art 1 Abs 2, 3 sowie 9 VergabeRL.

6) Das Vorliegen einer Lieferkonzession wäre zB denkbar, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Straßenlaternen gegen die Einräumung des Rechts liefert, in der Folge an den Masten Werbetafeln anzubringen.

7) Vgl insbesondere Rs C-324/98 TelAustria, Slg 2000 I-10745, Rn 60 ff und Rs C-59/00 Bent Moustén Vestergaard, Slg 2001 I-9505, Rn 19 ff sowie mit weiteren Nachweisen Neumayr, Value for Money v. Equal Treatment: The Relationship Between the Seemingly Overriding National Rationale for Regulating Public Procurement and the Fundamental E.C. Principle of Equal Treatment, Public Procurement Law Review 2002, 215, 220 ff.

8) Vgl auch Art 2 VergabeRL.

9) Vgl in diesem Zusammenhang weiters die anhängige Rs C-507/03 Kommission - Irland.

10) Das sind jene öffentlichen Auftraggeber, die dem WTO Government Procurement Agreement unterliegen; eine nicht taxative Auflistung enthält Anhang IV VergabeRL.

11) KOM (2002) 236 endg.

12) Rs C-107/98 Teckal, Slg 1999 I-8121, insbesondere Rn 50.

13) Vgl Stellungnahme der Kommission, KOM (2003) 503 endg.

14) Anhängige Rs C-26/03 Stadt Halle.

15) Vgl hinsichtlich der bisherigen Rechtslage insb Europäische Kommission. Die Anwendung der Richtlinie 92/50/EWG und 93/38/EWG auf Finanzdienstleistungen, namentlich auf Fälle der Kreditaufnahme (Stand 3. 11. 1999) sowie Schwartz, Bundesvergabegesetz (2002) Rz 13 zu § 6.

16) Vgl auch den 27. Erwägungsgrund der neuen VergabeRL, wonach das sogenannte "Public Debt Management" nur insoweit nicht von der VergabeRL erfasst ist, als die Politiken "Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen".

17) Vgl Art 28 und 29 Abs 1 VergabeRL.

18) Vgl Art 29 Abs 2 VergabeRL.

19) Vgl Art 29 Abs 3 iVm Art 44 bis 52 VergabeRL.

20) Vgl Art 29 Abs 5 und 6 VergabeRL.

21) Vgl Art 29 Abs 1 letzter Satz VergabeRL.

22) Vgl Art 32 Abs 1 VergabeRL.

23) Vgl Art 32 Abs 3 und 4 VergabeRL.

24) Vgl Art 32 Abs 2 sowie 3 und 4 VergabeRL.

25) Vgl Art 33 Abs 2, 4 und 7 VergabeRL.

26) Vgl Art 33 Abs 5 und 6 VergabeRL.

27) Vgl Art 33 Abs 2 letzter Satz iVm Art 42 Abs 2 bis 5 VergabeRL.

28) Vgl Art 54 Abs 1 VergabeRL.

29) Vgl Art 1 Abs 7 und Art 54 2 VergabeRL.

30) Vgl Art 1 Abs 7 und Art 54 Abs 3 VergabeRL.

31) Vgl Art 54 Abs 3 VergabeRL.

32) Vgl Art 54 Abs 4 VergabeRL.

33) Vgl Art 54 Abs 6 VergabeRL.

34) Vgl Art 54 Abs 2, 5, 7 und 8 VergabeRL.

35) Insbesondere Rs C-513/99 Concordia Bus Finland, Slg 2002 I-7213, Rz 54 ff und C-448/01 EVN, noch nicht in Slg veröffentlicht, Rz 32 ff.

36) Vgl etwa Art 55 Abs 1 lit d VergabeRL.

37) Vgl Knauff, Die Reform des europäischen Vergaberechts, EuZW 2004, 141, 143.

38) Auch die Richtlinie 92/13/EWG befindet sich jedoch "in Überarbeitung" - siehe FN 1.

39) Vgl insbesondere Art 16 iVm Art 1 Abs 2, sowie Art 3 bis 7 SektorenRL.

40) Weder Dienstleistungs- noch Baukonzessionen waren in der bisherigen Sektorenrichtlinie erwähnt. Laut Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen, ABI 2000 C 121/2, enthielt die Sektorenrichtlinie "keine spezifischen Regeln über Bau- oder Dienstleistungskonzessionen". Hinsichtlich Dienstleistungskonzessionen hat der EuGH dies in der bekannten Rs C-324/98 TelAustria, Slg 2000 I-10745, bestätigt.

41) Vgl Art 13 VergabeRL.

42) Vgl vor dem Hintergrund der bisherigen Sektorenrichtlinie auch Hahnl, BVergG (2002) K.22 zu § 6.

43) Vgl im Einzelnen Art 6 Abs 2 lit c SektorenRL.

44) Vgl Art 30 Abs 4 bis 6 SektorenRL.

45) Siehe 1 oben.

Rückverweise

Kommentare

- ÔÇÛ BVerG 2006 2 , Schwartz : § 114 BVerG 2006 (Fink) Form, Verschlüsselung und qualifizierte Signatur des Angebotes - 01.06.2013 bis ...
- ÔÇÛ BVerG 2006 2 , Schwartz : § 115 BVerG 2006 (Fink) Sicheres Verketteten von Angebotsbestandteilen - 01.06.2013 bis ...
- ÔÇÛ BVerG 2006 2 , Schwartz : § 116 BVerG 2006 (Fink) Verordnungsermächtigung - 01.06.2013 bis ...
- ÔÇÛ BVerG 2006 2 , Schwartz : § 156 BVerG 2006 (Pallitsch) Allgemeines - 01.06.2013 bis ...
- ÔÇÛ BVerG 2006 2 , Schwartz : § 157 BVerG 2006 (Pallitsch) Einrichten und Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems - 01.06.2013 bis ...
- ÔÇÛ BVerG 2006 2 , Schwartz : § 158 BVerG 2006 (Pallitsch) Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems - 01.06.2013 bis ...
- mehr...

Zeitschriften

- ÔÇÛ RPA 2004, 354: GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABEN IM VERTEIDIGUNGSSEKTOR (RALF D. POCK / JOHANNES S. SCHNITZER) -
- ÔÇÛ RPA 2006, 142: DIE ELEKTRONISCHE VERGABE NACH DEM BVERGG 2006 (PHILIPP GÖTZL) -

Indexdokumente

- ÔÇÛ IndRME 2004, E, 20: EU-Legislativ-Paket: Die neuen Vergaberichtlinien (Neumayr) -

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH